

## **Operationen am Nasenseptum nach GOÄ abrechnen**

Eine ordnungsgemäße Abrechnung von Operationen am Nasenseptum gemäß der GOÄ erfordert ein genaues Verständnis der relevanten Ziffern. Hier erhalten Sie eine Übersicht:

### **GOÄ-Ziffer 1447**

Plastische Korrektur am Nasenseptum und an den Weichteilen zur funktionellen Wiederherstellung der Nasenatmung - gegebenenfalls einschließlich der Leistungen nach den Nummern 1439, 1445, 1446, und 1456, -, auch in mehreren Sitzungen

(zum 2,3fachen Satz = 222,54 €)

Oder

### **GOÄ-Ziffer 1448**

Plastische Korrektur am Nasenseptum und an den Weichteilen und am knöchernen Nasengerüst zur funktionellen Wiederherstellung der Nasenatmung - gegebenenfalls einschließlich der Leistungen nach den Nummern 1439, 1445, 1446 und 1456 -, auch in mehreren Sitzungen

(zum 2,3fachen Satz = 317,72 €)

### **Abrechnungstipps:**

- Bei einer ambulanten OP ist der Zuschlag nach GOÄ-Ziffer 445 abrechenbar.
- Bei zusätzlicher Verwendung eines OP-Mikroskops kann der Zuschlag nach Ziffer 440 berechnet werden.
- Bei der Anwendung eines Lasers den Zuschlag nach Ziffer 441 nicht vergessen.

**Bei gegebener medizinischer Indikation können Eingriffe an der Nasenmuschel nach GOÄ-Ziffer 1438 oder analog nach GOÄ-Ziffer 2382 neben den Ziffern 1447 oder 1448 berechnet werden.**

### **GOÄ-Ziffer 1438**

Teilweise oder vollständige Abtragung einer Nasenmuschel

(zum 2,3fachen Satz = 49,60 €)  
Oder

### **GOÄ-Ziffer A2382**

Eingriffe an der Nasenmuschel

(zum 2,3fachen Satz = 99,07 €)

### **Abrechnungstipps:**

- Hier empfehlen wir die Abrechnung analog nach GOÄ-Ziffer 2382, da diese höher bewertet ist.

**Die Kappung oder Resektion von Polypen, die aus einer oder mehreren Nasennebenhöhle(n) einer Seite in die Nasenhaupthöhle vorwuchern, ist dem Eingriff nach GOÄ-Ziffer 1441 zuzuordnen. Die GOÄ-Ziffer 1441 ist ein eigenständiger Eingriff und ggf. neben den Septum-Operationen nach den GOÄ-Ziffern 1447 oder 1448 berechnungsfähig.**

### **GOÄ-Ziffer 1441**

Operative Entfernung mehrerer Nasenpolypen oder schwieriger zu operierender Neubildungen einer Nasenseite, auch in mehreren Sitzungen

(zum 2,3fachen Satz = 39,68 €)

### **Achtung:**

- Die Entfernung von Nasenseptumpolypen oder anderen hyperplastischen Veränderungen der Nasenscheidewand ist mit dem Ansatz der GOÄ-Ziffern 1447 oder 1448 abgegolten.

**Der plastische Wiederaufbau des Nasenrückens mit Knochen/Knorpel im Rahmen von Revisionsoperationen (bei Sattelbildung) oder zur Korrektur von Dysplasien der knöchernen Nase oder im Rahmen der Durchführung einer Septumaustauschplastik ist analog nach GOÄ-Ziffer 2253 berechnungsfähig.**

## **GOÄ-Ziffer A2253**

(zum 2,3fachen Satz = 86,74 €)

### **Abrechnungstipps:**

- Die Ziffer A2253 ist als zusätzliche Maßnahme neben den Septum-Operationen nach den Ziffern 1447 oder 1448 berechnungsfähig.

### **Achtung:**

- Die routinemäßige Reimplantation von gecrushtem Resektionsmaterial im Rahmen einer Septum-Korrektur außerhalb der oben genannten Indikationen ist mit dem Ansatz der GOÄ-Ziffern 1447 oder 1448 abgegolten.

### **Neben den GOÄ-Ziffern 1447 oder 1448 können folgende Leistungen nicht zusätzlich berechnet werden:**

- Die Abtragung der Lamina perpendicularis des knöchernen Septums ist mit der Berechnung der GOÄ-Ziffer 1447 oder 1448 abgegolten.
- Die Knochenzerbrechung zur Begradigung der Restseptumanteile ist mit der Berechnung der GOÄ-Ziffer 1447 oder 1448 abgegolten und kann nicht als selbstständige Leistung, z. B. nach GOÄ-Ziffer 2267 (analog), neben GOÄ-Ziffer 1447 oder 1448 berechnet werden.
- Die Ausstopfung der Nase nach GOÄ-Ziffer 1425 oder 1426 kann nicht neben den GOÄ-Ziffern 1447 oder 1448 berechnet werden. Als operationsabschließende Wundversorgung ist die Tamponade der Nase mit der Berechnung der Gebühr für den operativen Eingriff abgegolten.

### **Für die postoperative Entfernung von Tamponaden nach Nasen- und/oder Nasennebenhöhlen-Eingriffen ist die GOÄ-Ziffer 1427 analog berechnungsfähig.**

## **GOÄ-Ziffer A1427**

Postoperative Entfernung von Tamponaden nach Nasen- und/oder Nasennebenhöhlen-Eingriffen

(zum 2,3fachen Satz = 12,74 €)

**Achtung:** Die Leistung kann nur einmal berechnet werden, auch wenn aus beiden Nasenhaupthöhlen Tamponaden entfernt werden.

**Für die postoperative Entfernung von nasalen Schienen, Silikonfolien oder Splints ist die GOÄ-Ziffer 1430 analog berechnungsfähig**

#### **GOÄ-Ziffer A1430**

Postoperative Entfernung von nasalen Schienen, Silikonfolien oder Splints

(zum 2,3fachen Satz = 15,95 €)

**Achtung:** Die Leistung kann nur einmal berechnet werden, auch wenn Material aus beiden Nasenhaupthöhlen entfernt werden muss.

**Maßnahmen zur intraoperativen Blutstillung oder operationsabschließenden Wundversorgung sind mit der Berechnung der GOÄ-Ziffern 1447 und 1448 abgegolten.**

**Abrechnungstipp:** Bei erhöhtem Aufwand kann der [Steigerungsfaktor](#) der GOÄ-Ziffern 1447 und 1448 erhöht werden.

**Achtung:** Die GOÄ-Ziffern 1447 und 1448 können nicht neben den GOÄ-Ziffern 1429 und 1435 als selbstständige Leistung berechnet werden.

[Hier geht es zu den Beschlüssen der Bundesärztekammer](#)

### **Möchten Sie das Optimum in Ihrer Privatabrechnung erzielen?**

Unsere Experten beraten Sie gerne bei der idealen Aufstellung der Privatabrechnung nach GOÄ.

Kontaktieren Sie uns jetzt unter:

Telefon: [0221 / 94 86 49-0](tel:02219486490)

E-Mail: [info@kad-koeln.de](mailto:info@kad-koeln.de)